

Gemeindepartnerschaftsverein, Aschheim e. V.



in der Fassung vom 07.03.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gemeindepartnerschaftsverein Aschheim". Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Aschheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Verständnisses für andere Kulturen und des Völkerverständigungsgedankens. Er wird durch freundschaftliche Beziehungen zwischen den Bürgern und Organisationen der Gemeinde Aschheim und ihrer Partnergemeinden, beispielsweise auf kulturellem und sportlichem Gebiet, und durch Schüler- und Jugendaustausch erfüllt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke"). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und nach ihr handeln will.

Alle Mitglieder sind gleichgestellt und haben Stimmrecht. Bei juristischen Personen ist nur ein Vertreter stimmberechtigt.

Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Zur Annahme des Antrags genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, hat er die Ablehnung vor der Mitgliederversammlung zu begründen, die dann die Entscheidung trifft.

Dem Antrag auf Mitgliedschaft soll eine Ermächtigung zum Einzug des Beitrags beigelegt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds bzw. die Auflösung einer juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Ein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

Mitglieder, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. April eines jeden Kalenderjahres fällig. Seine Höhe wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Partnerschaftskomitees
- der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Vorstand oder anderen Organen obliegen.

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie hat möglichst im 1. Quartal und spätestens bis zum 30.06. stattzufinden. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen.

Regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Sprecher der Partnerschaftskomitees
- Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Wahl des/der ersten und des/der zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Schriftführers/der Schriftführerin für zwei Jahre. (eine Wahl hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies ein anwesendes Mitglied beantragt)

- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre
- Verschiedenes.

Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei einer Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Schafft dies keiner der Kandidaten, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet sodann das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von dem/der ersten oder dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie muss Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die behandelte Tagesordnung und die gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- je einem/einer Sprecher/in der Partnerschaftskomitees.

Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende können nicht gleichzeitig Sprecher eines Partnerschaftskomitees sein.

Legt ein Mitglied des Vorstands sein Amt nieder, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Person benennen, die das Amt bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl kommissarisch übernimmt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der erste und der zweite Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem/der zweiten Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von der Einzelvertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Die laufenden Geschäfte werden von dem/der ersten oder dem/der zweiten Vorsitzenden erledigt. Er/sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen

Der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Er/sie beruft den Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn es ein Vorstandsmitglied beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den/die ersten oder den/die zweiten Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung, in Eilfällen mindestens drei Tage vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Partnerschaftskomitees

Die Vereinsmitglieder, die sich an der Partnerschaft mit einer Partnergemeinde beteiligen, bilden das Partnerschaftskomitee für diese Gemeinde. Jedes Partnerschaftskomitee wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in für zwei Jahre (die Wahl hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies ein anwesendes Mitglied beantragt). Diese/r ist Mitglied des Vorstands.

§ 9 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Partnerschaften in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten und zu unterstützen, und die Möglichkeit, ihn in finanziellen Angelegenheiten zu kontrollieren. Er besteht aus vom Gemeinderat zu bestimmenden Personen, wobei der Beirat und der Vorstand möglichst paritätisch besetzt werden sollen.

Vorstand und Beirat tagen mindestens einmal im Jahr gemeinsam unter der Leitung des/der ersten oder des/der zweiten Vorsitzenden. Eine gemeinsame Sitzung kann sowohl vom Vorstand als auch vom Beirat beantragt werden.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Kommt keine Beschlussfähigkeit

zustande, kann 30 Minuten nach dem für die Versammlung festgelegten Termin eine Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aschheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ersterrichtung am 29. November 1999

Geändert am 20. März 2000

Geändert am 20. Mai 2005

Geändert aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 16.03.2015

Geändert aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 13.03.2017

Geändert aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 07.03.2023